



Diesel
Kuratorium

Innovation Management Support

II / 2016

www.forum-dieselmedaille.de

Crowdsourcing und Intellectual Property Rights: Fallstricke einer besonderen rechtlichen Konstellation

Open Innovation ist eine wesentliche Ergänzung der internen Ideenfindung und Produktentwicklung eines Unternehmens.

Eine Variante ist das Crowdsourcing. Hierbei wird eine große Zahl von Personen aufgefordert, zu einer vorgegebenen Problemstellung Ideen und Lösungen einzubringen. Entstehen dabei technische Erfindungen, können im Hinblick auf das Patentrecht juristische Probleme auftreten. Dieser Beitrag gibt konkrete Hinweise, wie dabei rechtliche Nachteile vermieden werden können.

Von Prof. Dr. Horst Geschka und Thomas Heinz Meitinger

Crowdsourcing: eine Form von Open Innovation

Open Innovation hat seit etwa zehn Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Vier Erscheinungsformen können unterschieden werden:

- Anfragen zur Lösung sehr spezieller (hauptsächlich technischer) Probleme: Diese Anfragen richten sich an eine überschaubare Zahl von Fachexperten (z.B. über die Plattform Innocentive).
- Zusammenarbeit mit Lead Usern: Angesprochen werden Tüftler und kompetente Fachleute aus dem Anwenderbereich, die zur Zusammenarbeit bei Ideenfindung und Produktkonzept-Entwicklung gewonnen werden.
- Zusammenarbeit mit Unternehmen der Wertschöpfungskette, vor allem mit Zulieferern oder Kunden: Diese Form der Hereinnahme von Ideen oder Konzepten von Geschäftspartnern ist nicht neu. Die Zusammenarbeit erfolgt fallweise; die Partner profitieren voneinander, Vergütungen werden nicht oder nur ausnahmsweise vereinbart.
- Wird eine große und breit gestreute Zahl von Personen aufgefordert, Ideen und Vorschläge zu einer Aufgabenstellung oder einem Themenfeld einzubringen, so spricht man von Crowdsourcing (vgl. ausführliche Definition im Kasten). Die Frage der Rechte der Ideengeber ist für diesen Fall besonders relevant und teilweise rechtlich unklar.

Crowdsourcing nutzt das schöpferische Potenzial einer großen Gruppe (Crowd). So erhalten Unternehmen beispielwei-

se neue Produktvorschläge, neue Anwendungen bekannter Technologien, neuartige Designs oder Dienstleistungsvorschläge. Dabei kommt eine Internet-Plattform zum Einsatz, die vom ausschreibenden Unternehmen betrieben wird (z.B. Tchibo); oder es wird eine externe Plattform in Anspruch genommen (z.B. ATICO360).

Drei Arten von Akteuren sind zu unterscheiden: Das ausschreibende Unternehmen wird Crowdsourcer genannt. Der Crowdsourcer kann einen Spezialisten, den Intermediär, für die Durchführung des Projekts beauftragen. Er ist der zweite Akteur, der die Internet-Plattform administriert. Übernimmt der Crowdsourcer selbst die Erstellung und Administration des Internetportals, entfällt die Rolle des Intermediärs. Die weiteren Akteure sind die Mitglieder der Crowd.

Bei breit gestreuten Crowdsourcing-Ausschreibungen wird eine Bewertung der eingehenden Ideen vorgenommen; typischerweise erhalten nur die Gewinner eine Geldprämie in Höhe weniger tausend Euro.

Die spezielle rechtliche Situation

Ergeben sich aus einem Crowdsourcing-Projekt technische Erfindungen, sind die gesetzlichen Regelungen des gewerblichen Rechtsschutzes zu beachten. Selbst falls keine gewerblichen Schutzrechte nachgesucht werden, können die entsprechenden Gesetze einschlägig, also relevant, sein. Neben dem deutschen Patentgesetz kann

für die rechtliche Situation in Deutschland das „Europäische Patentübereinkommen“ (EPÜ) relevant sein. Das EPÜ regelt den Zugang zu europäischen Patenten. Außerdem können technische Erfindungen als Gebrauchsmuster gemäß dem Gebrauchsmustergesetz geschützt werden. Das Zusammentreffen der Patent- und Gebrauchsmustergesetze mit Crowdsourcing führt zu einer besonderen rechtlichen Situation. Die Kenntnis dieser Situation kann dem Crowdsourcer dazu dienen, Rechtsnachteile zu vermeiden.

Die Rechte durch eine Erfindung

In Deutschland gilt das Erfinderprinzip. Durch die Schöpfung der Erfindung entstehen zwei Arten von Rechten: das Erfinderpersönlichkeitsrecht und das Vermögensrecht. Beide Rechte stehen zunächst allein dem Erfinder zu. Ausschließlich der Erfinder erwirbt originär Eigentum und Rechte. Perso-

sourcer nutzen regelmäßig AGBs, um die rechtlichen Aspekte eines Crowdsourcing-Projekts zu klären. Besonderes Augenmerk wird dabei auf urheberrechtliche Fragen gelegt. Außerdem können Rechte an Designs bestimmt werden.

Regelungen zu technischen Erfindungen findet man in AGBs seltener. Sind entsprechende Paragraphen vorhanden, ist deren Anwendung kritisch zu sehen. Zumeist werden durch entsprechende Regelungen weitreichende Nutzungsrechte eingeräumt, ohne eine angemessene Kompensation der Erfinder vorzusehen. Erfindungen weisen einen Wert, insbesondere einen finanziellen Wert, auf. Die Erkenntnis, dass Erfindungen geistiges Eigentum darstellen, kann als allgemein akzeptiert angesehen werden (vgl. Ann, C. 2004, S. 597-603). Eine Regelung, die Nutzungsrechte für den Crowdsourcer einräumt, ohne eine entsprechende Kompensation vorzusehen, kann daher als dem Grundgedanken des Patentgesetzes

„Crowdsourcing ist eine interaktive Strategie des Auslagerns von Wissensgenerierung und Problemlösung an externe Akteure durch einen öffentlichen oder semi-öffentlichen Aufruf an eine große Gruppe. Typischerweise stehen kreative Themen im Zentrum, aber es sind auch repetitive Aufgaben möglich. In der Regel wird dieser Aufruf durch eine Website realisiert. In Kürze: **„Crowdsourcing ist eine interaktive, community-basierte Innovationstrategie.“**

Quelle: Gassmann, O. 2013, S. 6

nen, die unterstützend tätig waren, bleiben unberücksichtigt. Das Initiieren des Crowdsourcing-Projekts, die Vorgabe eines Lösungsraums und das Bewerten der Ergebnisse können nicht zu einem Anspruch des Crowdsourcers an der Erfindung führen. Das Patentgesetz sieht hier keine Rechte Dritter vor.

a.) Erfinderpersönlichkeitsrecht

Aus der Erfindung ergibt sich das nicht übertragbare Erfinderpersönlichkeitsrecht. Der Erfinder hat das Recht, als Erfinder eines Patents genannt zu werden. Dieses Recht kann gerichtlich durchgesetzt werden.

b.) Vermögensrecht

Eine Erfindung stellt ein Vermögensrecht dar. Die Vermögensposition entsteht bereits vor der Anmeldung zum Patent.

Nach einer Selektion der Vorschläge aus der Crowd sollte der Crowdsourcer eine Rechteübertragung anstreben. Hierbei kann zwischen einer Lizenz und einer Eigentumsübernahme (Patentkauf) gewählt werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) reichen meistens nicht aus!

AGBs sind vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei für eine Vielzahl von Verträgen verwendet. Crowd-

widersprechend gewertet werden: Eine entsprechende AGB-Regelung ist nicht wirksam. AGBs können Regelungen zu einer Vorausübertragung enthalten. Eine Vorausübertragung liegt vor, wenn vor dem Entstehen eines Rechts eine Eigentumsübertragung stattfindet. Es ist im Einzelfall zu klären, ob eine Vorausübertragung zulässig ist. Höchstrichterlich wurde entschieden, dass Voraussetzung einer Vorausübertragung eine genaue Bestimmung der Erfindung vor deren Schöpfung ist (BGH 1954). Damit soll Rechtsunsicherheit darüber ausgeschlossen werden, auf welches Objekt sich die Vorausübertragung bezieht. Die genaue Bestimmung der Erfindung vor deren Schöpfung wird in der Regel nicht möglich sein. Crowdsourcing soll typischerweise gerade dazu genutzt werden, ungewöhnliche, überraschende Ideen zu Tage zu fördern.

„Treu und Glauben“ schafft nur in Ausnahmefällen ein Recht an der Erfindung.

Es kann rechtlich gegen „Treu und Glauben“ verstoßen, den Crowdsourcer von der Erfindung auszuschließen. Allerdings sind die Voraussetzungen hierzu streng. Ein Verstoßen gegen „Treu und Glauben“ kann vorliegen, falls die Erfindung auf umfangreichen Vorarbeiten des Crowdsourcers beruht. Eine alternative Voraussetzung ist gegeben, falls die Erfindung einen erheblichen Teil einer Entwicklungstätigkeit des Crowdsourcers darstellt. Es muss unbillig sein, den Crowdsourcer unberücksichtigt zu lassen. „Treu und Glauben“ kann nur in



Quelle: Geschka & Partner

Prof. Dr. Horst Geschka

ist Diplom-Wirtschaftsingenieur und Geschäftsführer der Geschka & Partner Unternehmensberatung. Schwerpunkt Konzipierung von Innovationsprozessen, Erarbeitung von Innovationsstrategien, Moderation von Innovationsworkshops; Seminare und Trainings; Tagungsreihe „DIFI – Forum für Innovationsmanagement“. Er entwickelte beim Battelle-Institut grundlegende Methoden des Innovationsmanagements (Kreativitätstechniken, Bewertungsmethodik, Szenariotechnik). Prof. Dr. Geschka war langjähriger Honorarprofessor an der TU Darmstadt und ist heute im Masterstudiengang an der Wilhelm-Büchner-Fernhochschule tätig.

besonderen Ausnahmefällen angewendet werden. Eine verlässliche Entscheidung über die Einschlägigkeit von „Treu und Glauben“ kann nur bei Würdigung der Gesamtsituation des Einzelfalls erfolgen.

Erfindergemeinschaften sind problematisch!

Eine Erfindergemeinschaft liegt vor, falls eine Mehrzahl von Erfindern „gemeinsam“ zur Erfindung gelangt ist. Bei Crowdsourcing-Projekten kann der Fall eintreten, dass sich eine Erfindung durch Zusammenführung der Beiträge mehrerer Crowdmitglieder ergibt. Das Zusammenführen kann durch den Crowdsourcer erfolgen. Selbst wenn die Crowdmitglieder von ihren Co-Erfindern nichts wissen, handelt es sich um eine „gemeinsame“ Erfindung gemäß Patentgesetz (Erfindergemeinschaft).

Bei einer Erfindergemeinschaft sind zwei Fragen zu klären: Erstens: von wem stammt welcher Beitrag? Es kann sich in der Praxis im Nachhinein als schwierig erweisen, die Urhebererschaft der einzelnen Beiträge einer Erfindung festzustellen. Die zweite Frage lautet: Rechtfertigt der einzelne Beitrag die Erfinderrwürde?

Die Problematik der Erfindergemeinschaft wurde in der wissenschaftlichen Literatur ausführlich behandelt (vgl. Lüdecke, W. 1962; Wunderlich, D. 1962), und es liegen viele gerichtliche Entscheidungen vor. Es konnten keine eindeutigen Maßstäbe zur Klärung der Erfindereigenschaft bei Erfindergemeinschaften herausgearbeitet werden. Zumindest wurde geklärt, dass zur Erfinderrwürde keine eigenständige erfinderische Tätigkeit nötig ist. Ein qualifizierter bzw. ein schöpferischer Beitrag zur Erfindung ist ausreichend. Selbst ein naheliegender Beitrag kann in Ausnahmefällen genügen, falls kein dominanter Beitrag eines Miterfinders vorliegt (OLG Düsseldorf 1970).

Typischerweise wird ein Crowdsourcing-Projekt mit einer Internet-Plattform gemanagt. Eine Interaktion des Crowdsourcers mit einzelnen Einreichern erfolgt mittels Emails bzw. Posts. Die Einreicher untereinander können in der Regel nicht miteinander kommunizieren. Es liegen sämtliche Beiträge der Teilnehmer elektronisch vor. Durch Sichtung der Beiträge kann nachträglich nachgewiesen werden, von wem welcher Beitrag stammt. Außerdem kann die Bedeutung der Beiträge bestimmt werden. Durch die Eigenart des Crowdsourcings können die beiden wesentlichen Fragen zur Erfindergemeinschaft im Nachhinein beantwortet werden.

Es ist anzuraten, die Kommunikation der Crowdmitarbeiter und die nachträgliche Bewertung der einzelnen Beiträge dauerhaft zu speichern. Kommt es später zu einem Gerichtsverfahren, beispielsweise durch ein vermeintlich zu Unrecht übergebenes Crowdmittel, stellen entsprechende Aufzeichnungen wichtige Beweismittel dar. Dem befassten Gericht kann damit die Urteilsfindung erleichtert werden.

Patentfähigkeit nicht unbedacht gefährden!

Es besteht regelmäßig der Wunsch des Crowdsourcers, technische Lösungen, die mit Hilfe der Crowd erarbeitet wurden, rechtlich abzusichern. Eine wesentliche Voraussetzung ist die Neuheit der Erfindung. Das Neuheitskriterium ist verletzt, falls die „Öffentlichkeit“ Zugang zur Erfindung hatte. Besteht die Möglichkeit des Zugangs, ohne dass eine tatsächliche Kenntnisnahme nachgewiesen werden kann, fehlt es ebenfalls bereits an Neuheit (Schulte, R.; Moufang, R. 2014, §3 Rdn 32).

Wird die Erfindung Personen bekannt gegeben, die sich verpflichtet fühlen, die Erfindung geheim zu halten, bleibt hingegen die Neuheit der Erfindung erhalten. Die Anzahl der Personen spielt dabei keine Rolle. Auch die Kenntnis einer großen Anzahl von Personen von der Erfindung muss die Neuheit nicht gefährden. Erfährt jedoch nur eine Person von der Erfindung, ohne zur Verschwiegenheit verpflichtet zu sein, ist die Erfindung offenbart (ebenda, §3 Rdn 24). Eine Patentierung ist nicht mehr möglich. Es spielt dabei auch keine Rolle, ob die betreffende Person tatsächlich eine Verbreitung der Erfindung herbeigeführt hat.



Quelle: Bode Meitinger Patentanwalts GmbH

Thomas Heinz Meitinger

ist Geschäftsführer der Bode Meitinger Patentanwalts GmbH und der McPatent GmbH. Die Bode Meitinger Patentanwalts GmbH ist eine mittelständische Patentanwaltskanzlei in München. Die McPatent GmbH ist ein IT-Unternehmen, welches Dienstleistungen aus dem Bereich des geistigen Eigentums anbietet. Nach einem Studium der Elektrotechnik in Karlsruhe arbeitete er zunächst als Entwicklungsingenieur. Spätere Stationen waren Tätigkeiten als Produktionsleiter und technischer Leiter in mittelständischen Unternehmen. Thomas Heinz Meitinger ist Dipl.-Ing. (Univ.) und Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH). Außerdem führt er folgende Mastertitel: LL.M., LL.M., MBA, MBA, M.A. und M.Sc. Herr Meitinger ist deutscher und europäischer Patentanwalt.

Es kann notwendig sein, die Beiträge der einzelnen Crowdmitglieder innerhalb der Crowd bekannt zu machen. So können neue Lösungsvorschläge auf vorhergehenden Ideen aufbauen. Soll beispielsweise ein Fahrzeug oder ein Sportgerät entwickelt werden, müssen die Crowdmitglieder von den Beiträgen ihrer Crowdkollegen wissen, da diese die Rahmenbedingungen für ihre eigene Entwicklungstätigkeit darstellen. Insbesondere bei Einbezug von Experten unterschiedlicher Disziplinen kann dies notwendig sein. Wird eine Entwicklung eines technischen Produkts

mit Experten angestrebt, sollte der Zugang zur Crowd reglementiert sein. Ferner sollte den Experten bewusst gemacht werden, dass eine Geheimhaltung notwendig ist. Dies sollte vorzugsweise durch schriftliche Vereinbarung erfolgen.

Ist die Neuheit der Erfindung unsicher, kommt evtl. ein Gebrauchsmuster in Frage.

Für ein Gebrauchsmuster wird eine Neuheitsschonfrist gewährt. Ist die Veröffentlichung der Erfindung auf den Erfinder zurückzuführen, bleibt das entsprechende Dokument bei der Beurteilung von Neuheit und erfinderischer Tätigkeit unberücksichtigt. Allerdings darf die Veröffentlichung nicht länger als sechs Monate zurückliegen. Konnte das Neuheitskriterium des Patentgesetzes nicht eingehalten werden, besteht eventuell noch die Möglichkeit, ein Gebrauchsmuster zu erlangen.

Worauf man achten sollte!

Der Crowdsourcer sollte folgende rechtliche Empfehlungen beachten:

- Führen Crowdbeiträge zu einer interessanten technischen Idee, sind die gesetzlichen Regelungen zu beachten, selbst wenn keine Patente oder Gebrauchsmuster angestrebt werden.
- Eine interessante technische Idee sollte durch eine rechtliche Vereinbarung mit dem Erfinder erworben oder lizenziert werden.
- Es ist zumindest riskant, sich darauf zu verlassen, dass durch AGBs eine Rechteübertragung erfolgt.
- Hohe Aufmerksamkeit ist angebracht, wenn sich eine Erfindergemeinschaft ergibt.
- Die Kommunikation mit den Crowdmitgliedern sollte dauerhaft abgespeichert werden. Ergeben sich später Rechtsstreitigkeiten aufgrund unklarer Erfinderverhältnisse, können entsprechende Aufzeichnungen zur Beweisführung vor Gericht herangezogen werden.
- Wird durch das Crowdsourcing-Projekt eine allgemeine Öffentlichkeit angesprochen, wird ein Patentschutz in der Regel nicht mehr möglich sein.
- Alternativ sollte ein möglicher rechtlicher Schutz durch ein Gebrauchsmuster geprüft werden.



Literatur

- Ann, Christoph (2004): Die idealistische Wurzel des Schutzes geistiger Leistungen. In: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Internationaler Teil. 2004, S. 597-603
- BGH: Entscheidung vom 16.11.1954 (Aktenzeichen: I ZR 40/53). In: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. 1955, S. 286 (289)
- Gassmann, Oliver (2013): Crowdsourcing. 2. Auflage, München (Hanser)
- Lüdecke, Wolfgang (1962): Erfindungsgemeinschaften (Rechte und Pflichten des Miterfinders). Berlin (De Gruyter)
- OLG Düsseldorf: Entscheidung vom 30.10.1970 (Aktenzeichen: 2 U 68/69 „Einsackwaage“). In: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. 1971, S. 215-218
- Schulte, Rainer; Moufang, Rainer (2014): Patentgesetz mit Europäischem Patentübereinkommen (Kommentar). 9. Auflage, Köln (Carl Heymanns)
- Wunderlich, Detlef (1962): Die gemeinschaftliche Erfindung. Köln (Carl Heymanns)

Was ist das Forum der Dieselmedaille?

Das **CTO-Forum** steht als Veranstaltungsreihe des Dieselkuratoriums unter dem Motto: „Der CTO verantwortet die technische Vision des Unternehmens“. Um die aktuellen Herausforderungen von CTOs branchenübergreifend zu diskutieren, Erfahrungen auszutauschen, sich persönlich besser zu vernetzen und Lösungsansätze von Experten zu evaluieren, laden die Mitglieder des Dieselkuratoriums Kollegen zum CTO-Forum ein.

Als Rahmen für den persönlichen, informellen Austausch dient das Dinner am Vorabend des Forums in den Räumen des Münchener Herrenclubs. Das CTO-Forum selbst findet in der Fraunhofer-Zentrale statt. In verschiedenen Formaten wie Impulsreferaten, Diskussionen und Breakout Sessions werden die Themen der CTO-Agenda bearbeitet, um branchenübergreifend Erfolgs- und Misserfolgskriterien zu hinterfragen, Lösungsansätze aus der Praxis kennenzulernen und authentische Meinungen und Einschätzungen von CTO-Kollegen kennenzulernen. Weitere Formate, die zeitlich zwischen dem Herbst- und Frühjahrstreffen liegen, wie der Erfahrungsaustausch, dienen dem Kennenlernen von Unternehmen und der intensiven Diskussion in kleineren Gruppen.

Das **Dieselkuratorium** ist das Wahlgremium des Deutschen Instituts für Erfindungswesen (DIE), das seit 1953 die Dieselmedaille – Deutschlands ältesten Innovationspreis verleiht. Die Mitglieder sind in der unternehmerischen Verantwortung stehende Technikvorstände und Geschäftsführer, die gut eine halbe Million Arbeitsplätze und 100 Mrd. Euro Umsatz repräsentieren. Die Mitglieder des Dieselkuratoriums werden vom wissenschaftlichen Beirat begleitet, der die Redaktion des Innovation Management Support betreut.

Der **Innovation Management Support** erscheint zweimal jährlich, im Frühjahr und Herbst zu den CTO-Foren des Dieselkuratoriums. Das Motto der Foren beschreibt auch die programmatische Ausrichtung des Journals. Die Beiträge im Innovation Management Support kommen aus den Rubriken Technologie- und Innovationsmanagement, Management in der globalen Wissensökonomie, Design, Kommunikation und Strategie sowie dem IP-Management. Das Journal richtet sich ausdrücklich an CTOs als Handreichung für praktische Fragestellungen der Top-Managementherausforderungen. Die Darstellung der Inhalte erfolgt insbesondere in Fallbeispielen und Studien aus den Fachbereichen, neue Managementkonzepte und Handlungsempfehlungen aus Forschungsergebnissen werden praxisnah aufbereitet.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.forum-dieselmedaille.de

www.dieselmedaille.de



Mitglieder des Dieselkuratoriums

Volker Bartels

Sennheiser electronic

Dr. Thomas Becker

ABUS August Bremicker Söhne

Dr. Markus Beukenberg

WILO

Thomas Böck

CLAAS

Dr. Christian Bruch

Linde

Xiaoqun Clever

Ringier

René Dankwerth

RECARO Aircraft Seating

Hans-Jürgen Duensing

Continental

Dr. Markus Flik

CHIRON-WERKE

Dr. Martin Gall

Fritz Dräxlmaier

Dr. Frank Hiller

DEUTZ

Oliver Jung

Schaeffler

Dr. Heinz Kaiser

SCHOTT

Dr. Stefan Kampmann

OSRAM Licht

Ines Kolmsee

EWE (ehem.)

Prof. Franz Kraus

ARRI

Dr. Günter Kuhn

DIEFFENBACHER

Gebhard Lehmann

Herrenknecht

Dr. Rainer Martens

MTU Aero Engines

Goran Mihajlovic

STILL (ehem.)

Frank Opletal

Voith Paper

Dr. Georg Pachta-Reyhofen

MAN (ehem.)

Stephan Plenz

Heidelberger Druckmaschinen

Thomas Ricker

KRONES

Dr. Thomas Rodemann

Vorwerk International

Dr. Olaf Schermeier

Fresenius Medical Care

Dr. Christian Schlögel

KUKA

Dr. Kurt Schmalz

J. Schmalz

Toni Schrofner

Drägerwerk

Oliver Schubert

ZKW Group

Dr. Walter Stadlbauer

Schüco International

Dr. Thomas Steffen

Rittal

Thomas Uhr

BRP-Powertrain

Michael Unger

Balluff

Dr. Jürgen Vutz

WINDMÖLLER & HÖLSCHER

Guido Weber

GMH Guss

Frank Wiemer

iwis motorsysteme

Dr. Matthias Wiemer

Pfeiffer Vacuum

Dr. Dieter Wirths

Hettich Holding

Peter Zahlmann

DEHN + SÖHNE

Wolfgang Zahn

ANDREAS STIHL



Technisch-wissenschaftlicher Beirat des Dieselkuratoriums

Prof. Dr. Helge B. Cohausz

Ruhr-Universität Bochum

Friedrich-Schiller Universität-Jena

Prof. Dr. Horst Geschka

Wilhelm Büchner Fernhochschule Darmstadt

Prof. Dr. Gunther Herr

Steinbeis Center of Management and Technology

Steinbeis University Berlin

Prof. Kurt Mehnert

Folkwang Universität der Künste

Prof. Dr. Thorsten Posselt

Fraunhofer IMW

Universität Leipzig

Prof. Dr. Georg Rosenfeld

Vorstand der Fraunhofer-Gesellschaft e.V.

Technologiemarketing und Geschäftsmodelle

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Dieter Spath

Präsident der Deutschen Akademie der

Technikwissenschaften e.V.

Prof. Dr. Alexander J. Wurzer

Center for International Intellectual Property Studies

University Strasbourg

Dieselkuratorium | Organ des Deutschen Instituts für Erfindungswesen e.V.

Thalkirchner Str. 2, 80337 München | Tel.: +49 (0) 89 - 746392 -22, Fax: -60

kuratorium@dieselmedaille.de | www.forum-dieselmedaille.de

Stand Januar 2017